Intranetnutzung, digitale Semesterapparate und elektronische Leseplätze

–

gesetzliche Schrankenbestimmungen

Thomas Hartmann

Digitale Medien in Bibliotheken

– die rechtliche Seite

Berlin, April 2015

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

Wozu Schranken im Urheberrecht?

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, Berlin 2011,
frei abrufbar unter http://www.iuwis.de/workshop

Schranken im deutschen UrhG

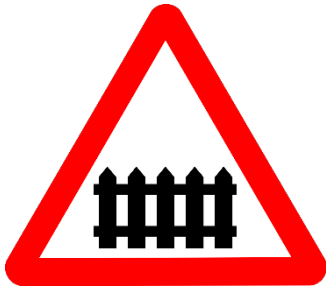

- Meistens vergütet (insbes. Gesamtvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften, Geräteabgaben)
- Rechtlich nicht in EU harmonisiert (1 Ausnahme: § 44a UrhG)
- Keine „echten“ Nutzerrechte
- Für Rechtsanwender/innen teils hochkomplex, da zahlreichen Anwendungsvoraussetzungen (Beschränkungen) unterworfen

  → Rechtsunsicherheit
- Wohl Vorrang von DRM vor Schranken

Bsp. Komplexität von Schranken:

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.
(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich
1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.
Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch
1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl
herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
(4) Die Vervielfältigung
a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.
(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Schranken im deutschen UrhG zugunsten von Wissenschaft, Bibliotheken und Bildung

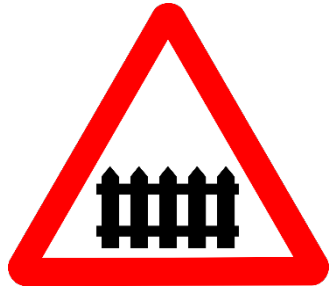

- Im elektronischen Kontext die modernsten Bestimmungen des UrhG überhaupt (aus rechtlicher Sicht)
- Politisch besonders umstritten
- Speerspitze von Grundsatzkonflikten wie: Lizenzangebot vorrangig vor gesetzlichen Schrankenprivilegien?
- Rechteinhaber: Schranken verhindern Geschäftsmodelle und erwünschte Angebote
- Tatsächliche Relevanz unklar (auch empirisch)

Schranken im deutschen UrhG zugunsten von Wissenschaft, Bibliotheken und Bildung

Nischenthema oder zentral für Lernen und Innovieren?

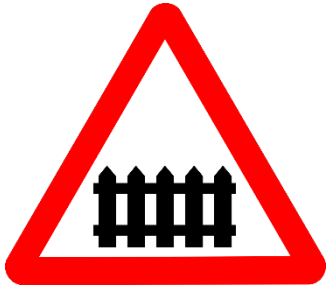

- Lehrmaterialien in elektronischen Semesterapparaten sind kritisch für die Attraktivität von Studienangeboten und den Studienerfolg!

  →§ 52a UrhG (1. Fallgruppe)

- Das Teilen von aktuellen Forschungspublikationen v.a. innerhalb von Forschungsteams ist wichtig für Forschung und Innovation!

  →§ 52a UrhG (2. Fallgruppe)

- Auch die elektronische Verfügbarkeit (Volltexte) von Beständen ist zentral für die Attraktivität von Bibliotheken!

  → § 52b UrhG

Verwendungen in Lernplattformen

Wie darf eine Vorlage eines Autors (Tabelle, Graphik) verwendet werden?

Darf sie mit Quellenangabe online in der Lernplattform zugänglich gemacht werden?
Darf sie mit Quellenangabe online in der Lernplattform verändert werden?
Frau P aus B.

Elektronischer Semesterapparat. VG Wort versus booktex – was bedeutet das konkret?
Wo muss man zwingend nach Verlagsangeboten suchen? Was ist zu dokumentieren?
Für welche Zeitdauer?
Frau L-M aus H.

Elektronische Semesterapparate (1/3) (BGH zu § 52a UrhG)

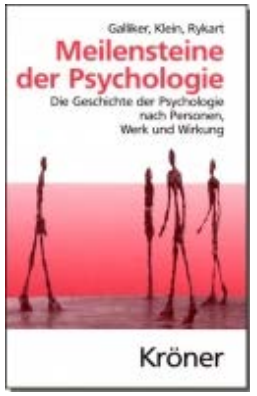

BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

- Online-Stellen einschließlich der dafür erforderlichen Kopien durch Bildungseinrichtungen bzw. Lehrkräfte

  → Die Bestimmung bezieht sich auf den Online-Bereich. Materialien dürfen zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden.

- Für Unterrichtszwecke

  → Die Nutzung ist laut Bundesgerichtshof nicht auf „die zeitlichen und räumlichen Grenzen des Unterrichts beschränkt, sondern kann sich auf andere Zeiten (wie die Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts) und Orte (etwa den häuslichen Arbeitsplatz) erstrecken“. Zur Begründung führen die Bundesrichter auch die Freiheit der Lehre aus Artikel 5 Grundgesetz an.

- An Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung.

  → Gesetzlich privilegiert sind ausschließlich die konkret benannten Bildungseinrichtungen.

- Nur kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften

  → Der Bundesgerichtshof legt dazu für Texte feste Höchstgrenzen fest. Demnach dürfen als „kleine Teile eines Werkes“ maximal zwölf Prozent eines Werkes auf der elektronischen Lernplattform eingestellt werden. Zusätzlich dürfen generell nicht mehr als 100 Seiten abrufbar gemacht werden.

Elektronische Semesterapparate (2/3) (BGH zu § 52a UrhG)

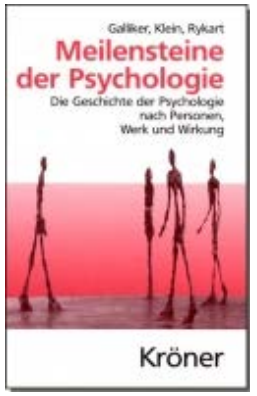

BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

- Materialien bereits veröffentlicht

  → Die Materialien müssen zuvor bereits veröffentlicht worden sein.

- Ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

  → Die Materialien dürfen nicht allgemein im Internet abrufbar sein. Mit Benutzernamen, Passwort, Registrierung oder anderer technischer Schutzmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass nur die jeweils konkret zugehörigen Unterrichtsteilnehmer Zugriff haben.

- Für nichtkommerzielle Zwecke

  → Unterricht und die entsprechenden Uploads dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen.

- Keine Materialien von Schulbuchverlagen

  → Gesetzgeber und Bundesgerichtshof betonen übereinstimmend, dass in den Primärmarkt der Schulbuchverlage nicht durch eine gesetzliche Nutzungsprivilegierung gemäß § 52a Urheberrechtsgesetz eingegriffen werden darf.

- Kinofilme

  → Die öffentliche Zugänglichmachung ist frühestens zwei Jahre nach Kinostart lizenzfrei.

Elektronische Semesterapparate (3/3) (BGH zu § 52a UrhG)

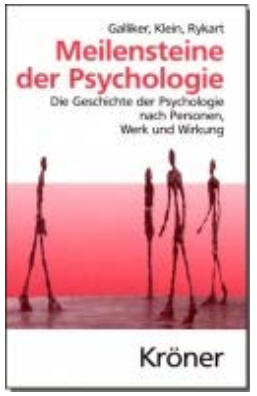

BGH v. 28.11.2013 - *Meilensteine der Psychologie* (Az. I ZR 76/12)

- Gebotenheit der Nutzungen

  → Nach der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs sind Schrankennutzungen schon dann nicht mehr „geboten und damit unzulässig, wenn der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet“. Angemessen ist in diesem Sinne ein Lizenzangebot dann, wenn dafür eine angemessene Lizenzgebühr gefordert wird und das „Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist“.

Angemessenes Lizenzangebot?

Wie geht man mit Angeboten wie dem von Booktex (www.digitaler-semesterapparat.de) um, die erst kürzlich sämtliche Hochschul- und Bibliotheksleitungen angeschrieben haben? V.a. wenn es künftig ggf. nicht bei einer Plattform bleibt, deren Angebot man prüfen muss?
Das BGH-Urteil (BGH I ZR 76/12) setzt nicht nur voraus, dass die geforderte Lizenzgebühr angemessen ist, sondern auch, dass das Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist (vgl. BGH vom 20.03.2013 – I ZR 84/11- „Gesamtvertrag Hochschul-Intranet“).
(…)
Frau D aus A.

Elektronische Semesterapparate: Bewertung und Ausblick

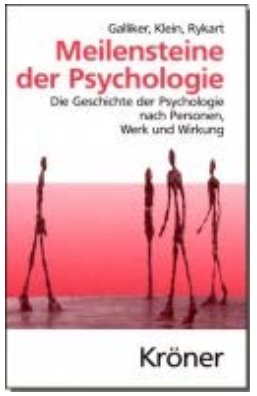

- Nach Entfristung Ende 2014: § 52a UrhG gilt!
  Allgemeine Wissenschaftsklausel in Koalitionsvertrag angekündigt.

- Bundesgerichtshof kehrt zur Lizenzpflicht für elektronische Semesterapparate zurück
  → Offizielles Pilotprojekt und weitere Angebote wie von Booktex (www.digitaler-semesterapparat.de)

- Bereichsannäherung an Schulbücher (vgl. § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG).

- Bruch in Systematik der §§ 52a, 52b und 53a UrhG.

- Rechtsinstrumentelle Annäherung an Zwangslizenzen.

____

Kritik in:
Hartmann, Der Strom kommt aus der Steckdose, aber wer schickt ihn dorthin? In: F.A.Z. v. 04.12.2013.
Hartmann, WRP 2014, S. 707 f. (Urteilsbesprechung)

Filme u.a. in Lernplattformen

Dürfen 5 min aus einem Film *in der Vorlesung* vorgeführt werden?

- Beziehen sich die 5 Minuten auf die Summe der vorgeführten Szenen?
- Wie müsste ich vorgehen zur Wahrung der Rechte, wenn ich Teile aus dem Film in der Vorlesung vorführen möchte?
Frau P aus B.

Filme, Bilder etc. in elektronischen Semesterapparaten

→(Befristeter) Gesamtvertrag zwischen Bundesländern und *fast* allen Verwertungsgesellschaften (außer VG WORT) regelte bisher:

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als:

a) kleine Teile eines Werkes maximal 15 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge
b) Teile eines Werkes 33 % eines Druckwerkes
c) Werk geringen Umfangs:
- ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten,
- ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
- maximal 5 Minuten eines Musikstücks sowie
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Gesamtvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG
(September 2007)

Das Land	Baden-Württemberg,
der Freistaat	Bayern,
das Land	Berlin,
das Land	Brandenburg,
die Freie Hansestadt	Bremen,
die Freie und Hansestadt	Hamburg,
das Land	Hessen,
das Land	Mecklenburg-Vorpommern,
das Land	Niedersachsen,
das Land	Nordrhein-Westfalen,
das Land	Rheinland-Pfalz,
das	Saarland,
der Freistaat	Sachsen,
das Land	Sachsen-Anhalt,
das Land	Schleswig-Holstein,
der Freistaat	Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme" der Kultusministerkonferenz, Sekretariat der KMK, Lennéstraße 6, 53113 Bonn,

(im Folgenden „Länder" genannt),

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften:

GEMA	(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
GVL	(Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
GWFF	(Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH)
VFF	(Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH)
VG Bild-Kunst	(Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)
VG Musikedition	(Verwertungsgesellschaft Musikedition)
VGF	(Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

vertreten durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
(im Folgenden „Verwertungsgesellschaften" genannt)

andererseits

Elektronische Leseplätze: (Zwischen-)Stand

- § 52b UrhG eine der jüngsten (modernsten?) Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes, in Kraft seit 01.01.2008.
- Musterprozess (Ulmer Verlag ./. TUB Darmstadt) initiiert 2009 – noch nicht abgeschlossen (dokumentiert von dbv-Website). Daher immer noch keine Rechtssicherheit.
- Letzter Stand gemäß EuGH v. 11.09.2014 – Rs. C-117/13:

Öffentlich zugängliche Bibliothek ohne wirtschaftlichen Zweck darf Bestand digitalisieren und „zur Forschung und für private Studien“ in den Bibliotheksräumen an elektronischen Leseplätzen zeigen, ohne dass dazu eine Genehmigung der Rechteinhaber (Verlage) erforderlich ist (Ausnahme: Es besteht wirksamer Vertrag mit dem Verlag).

→ Zur Zulässigkeit von Nachnutzungen (Ausdrucken, Abspeichern auf USB-Sticks etc.) steht die erneute Entscheidung des BGH noch aus!

Unternehmensbibliotheken

Was sind generell die Unterschiede zwischen Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft und Unternehmensbibliotheken?
Frau H aus H.

Voraussetzungen für Zitieren

Was ist bei Abbildungszitaten zu beachten?
Wann und inwieweit darf man modifizieren?
Frau L-M aus H.

Weitere relevante Schranken bei digitaler Mediennutzung für Wissenschaft und Bibliotheken

Aus dem *Schrankenkatalog* des UrhG:

- § 51 UrhG Zitierfreiheit
- § 53 UrhG Privatkopie (mehrere Fallgruppen)
- § 53a UrhG Kopienversand
- §§ 61 ff. UrhG Verwaiste Werke

Intranetnutzung, digitale Semesterapparate und elektronische Leseplätze

–

gesetzliche Schrankenbestimmungen

Thomas Hartmann

Digitale Medien in Bibliotheken

– die rechtliche Seite

Berlin, April 2015

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.